

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für die von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Häfen in
Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich,
Norderney und Wangerooge
gültig ab dem 01.01.2020

Inhalt

1. Kran- und Rampenentgelt.....	2
2. Wassergeld und Stromgeld.....	2
3. Lagergeld.....	3
4. Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter.....	3
5. Schlussbestimmung.....	3

1. Kran- und Rampenentgelt

Für die Benutzung des Norddeicher Kranes wird erhoben:

Umschlagpauschale für allgemeine Stückgüter (Stundensätze)		
a) Mo - Do	07.00 - 15.30 Uhr	132,50 € zzgl. MWST
b) Fr	07.00 - 12.00 Uhr	132,50 € zzgl. MWST
<i>Anmeldungen außerhalb d. o. g. Zeiten bis 1 Std. vor Dienstschluss möglich (14.30 Uhr bzw. 11.00 Uhr)</i>		
c) Mo - Do	15.30 - 07.00 Uhr	149,00 € zzgl. MWST
d) Fr	12.00 - 07.00 Uhr	149,00 € zzgl. MWST
e) Samstage und Sonntage		161,00 € zzgl. MWST
f) An gesetzlichen Feiertagen		223,00 € zzgl. MWST

Für jede angefangene halbe Stunde einschließlich Wartezeit wird die Hälfte der vorstehenden Stundensätze erhoben.

Umschlagentgelt f. Sportboote in Stück	
Mo - Do 07.00 - 15.30 Uhr	
Fr 07.00 - 12.00 Uhr	
<i>Sportboote</i>	<i>Sportboote mit Mast aufstellen</i>
50,00 € incl. MWST	65,00 € incl. MWST

Trailern von Sportbooten	
6,00 € brutto (innerh. 24 Std.)	50,00 € brutto (10er-Karte)

Für die gewerbliche Benutzung der Niedersachsen Ports-Rampen werden erhoben:

Je Tag (24 Stunden)	12,00 € zzgl. MWST
Wochenpauschale	60,00 € zzgl. MWST
Monatspauschale	240,00 € zzgl. MWST
Jahrespauschale	780,00 € zzgl. MWST

2. Wassergeld und Stromgeld

Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

Je angefangenen Kubikmeter Wasser

3,00 € zzgl. MWST

Das Mindestentgelt beträgt

10,00 € zzgl. MWST

Mengen bis zu 0,5 m³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.

Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

Je angefangene kW/h

0,36 € zzgl. MWST

Mindestentgelt

10,00 € zzgl. MWST

3. Lagergeld

Für das Lagern¹ von Gütern auf Lagerplätzen, schwimmenden Gütern oder Geräten im Wasser sind zu entrichten:

Je angefangene 24 Stunden

0,30 €/m² zzgl. MWST

Das Mindestentgelt beträgt

10,00 € zzgl. MWST

4. Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter

Die Nutzung von Kränen und anderen Umschlaggeräten Dritter ist grundsätzlich bei der örtlichen Schiffsmeldestelle anzumelden und darf nur von zugewiesenen Plätzen aus durchgeführt werden.

Für die Aufstellfläche ist ein Lagergeld zu entrichten (siehe 5.)), für das Kranen von Sportbooten durch Dritte wird pro Sportboot ein Entgelt in Höhe von 5,00 € incl. MWST von Niedersachsen Ports erhoben.

Schuldner gegenüber Niedersachsen Ports ist der Kranbetrieb, der auch die zur Rechnungstellung erforderlichen Angaben zu machen hat.

5. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für die von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Häfen in Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney und Wangerooge, gültig vom 1. Januar 2019, aufgehoben.

¹ Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.